

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. März 2010 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-17/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-252

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2014

Antragsteller:
Pilkington Deutschland AG
Haydnstraße 19, 45884 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-252 vom 30. November 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PYROSTOP 90/IV" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Gshalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in eine mindestens 10 cm dicke Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, einzubauen.
Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe der Brandschutzverglasung darf maximal 1400 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) betragen.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ vom Typ "Pilkington Pyrostop 90-1.." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, verwendet werden.

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-4:1994-03, | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 3 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, ¹⁴ Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN EN 14449:2005-07 | Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm |



Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-204 entsprechen.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁵ vom Typ "Pilkington Pyrostop 90-1. Iso" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-204 entsprechen.

- 2.1.1.3 Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind L-förmige bzw. zargenförmige Stahlblechprofile aus Stahlblech der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-2⁶ zu verwenden. (s. Anlagen 3 bis 7).

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind

- Stahlhohlprofile nach DIN EN 10210-1⁷ oder DIN EN 10219-1⁸ der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 20 mm x 20 mm x 2 mm bzw. 30 mm x 20 mm x 2 mm (s. Anlagen 4 und 6) oder
- Profile aus Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5⁹ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁰ -, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), in Verbindung mit Stahlwinkeln nach DIN EN 10056-1¹¹ oder DIN 59370¹² der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 20 mm x 15 mm x 1 mm bzw. 30 mm x 15 mm x 1 mm (s. Anlagen 3 und 5)

zu verwenden.

- 2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind wahlweise auch folgende Ausführungen zulässig:

- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5¹³, Stahlsorte und Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.2.2, oder
- Stahlwinkel nach DIN 1022¹⁴, Stahlsorte und Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.2.2.

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten ist umlaufend ein 6 mm dickes und 15 mm breites, im eingebauten Zustand normalentflammbares (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)² Vorlegeband anzuordnen (s. Anlagen 3 bis 6).

5	DIN EN 1279-5:2005-08	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
6	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
7	DIN EN 10210-1:2006-07	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 1: Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 1: Technische Lieferbedingungen
9	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
10	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
11	DIN EN 10056-1:1998-10	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl - Teil 1: Maße
12	DIN 59370:2008-06	Blanker gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl - Maße, Masse, Grenzabmaße und Formtoleranzen
13	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre, Technische Lieferbedingungen, Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt
14	DIN 1022-2:2004-04	Stabstahl - Warmgewalzter gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl (LS-Stahl) - Maße, Masse und Toleranzen



Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung am angrenzenden Bauteil müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlrohrprofile und Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-252
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlrohrprofile und Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁵ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohrprofile und Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordneten werden, sind zwischen den Brandschutzverglasungen jeweils mindestens 10 cm breite Zwischenpfosten bzw. -riegel entsprechend Anlage 2 auszuführen. Die Stahlblechprofile der Ständer und Riegel der Trennwand müssen dabei so angeordnet und ggf. durch Zusatzprofile ergänzt werden, dass die Rahmen der Brandschutzverglasungen mit ihnen verschraubt werden können (s. Anlage 1).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.3 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach ist z.B. unter der Voraussetzung, dass die Masse der Brandschutzverglasung - einschließlich möglicher Trennwandbereiche - 109 kg/m^2 beträgt und ein Trennwandpfostenprofil CW 100 mit $t = 2 \text{ mm}$ Wanddicke verwendet wird, der Pfostenabstand auf 2 m festgelegt. Andere Pfostenabstände sind entsprechend nachzuweisen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden sind.

Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 - bestehend aus stumpf stoßenden Stahlprofilen oder aus auf Gehrung geschnittenen Holzprofilen in Verbindung mit Befestigungswinkeln - sind entsprechend den Anlagen 3 bis 6 mit Schrauben in Abständen von 200 mm (Befestigungswinkel) bzw. 300 mm (Stahl- und Holzprofile) so auf die Rahmenprofile zu schrauben, dass umlaufend ca. 45 mm bzw. 58 mm breite Nuten zur Aufnahme der Scheibe entstehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist auf 5 mm hohe Hartholzklötzchen abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm ± 3 mm betragen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Einbau in Trennwände

4.3.1.1 Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwand muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 150 mm ausgeführt werden. (s. Anlagen 3 bis 6).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit mindestens zwei und in der Laibung mit mindestens einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁷ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁸) Gipskarton-Feuerschutzplatten(n) (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁰ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

17	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
18	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
19	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
20	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



4.3.1.2 Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Zwischen- und Randpfosten sowie die angrenzenden unteren/oberen Querriegel und Zwischenriegel der Trennwand sind mindestens 10 cm breit und entsprechend den Anlagen 1, 2 und 7 auszubilden.

4.3.2 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

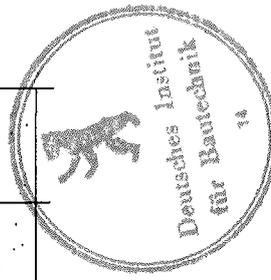
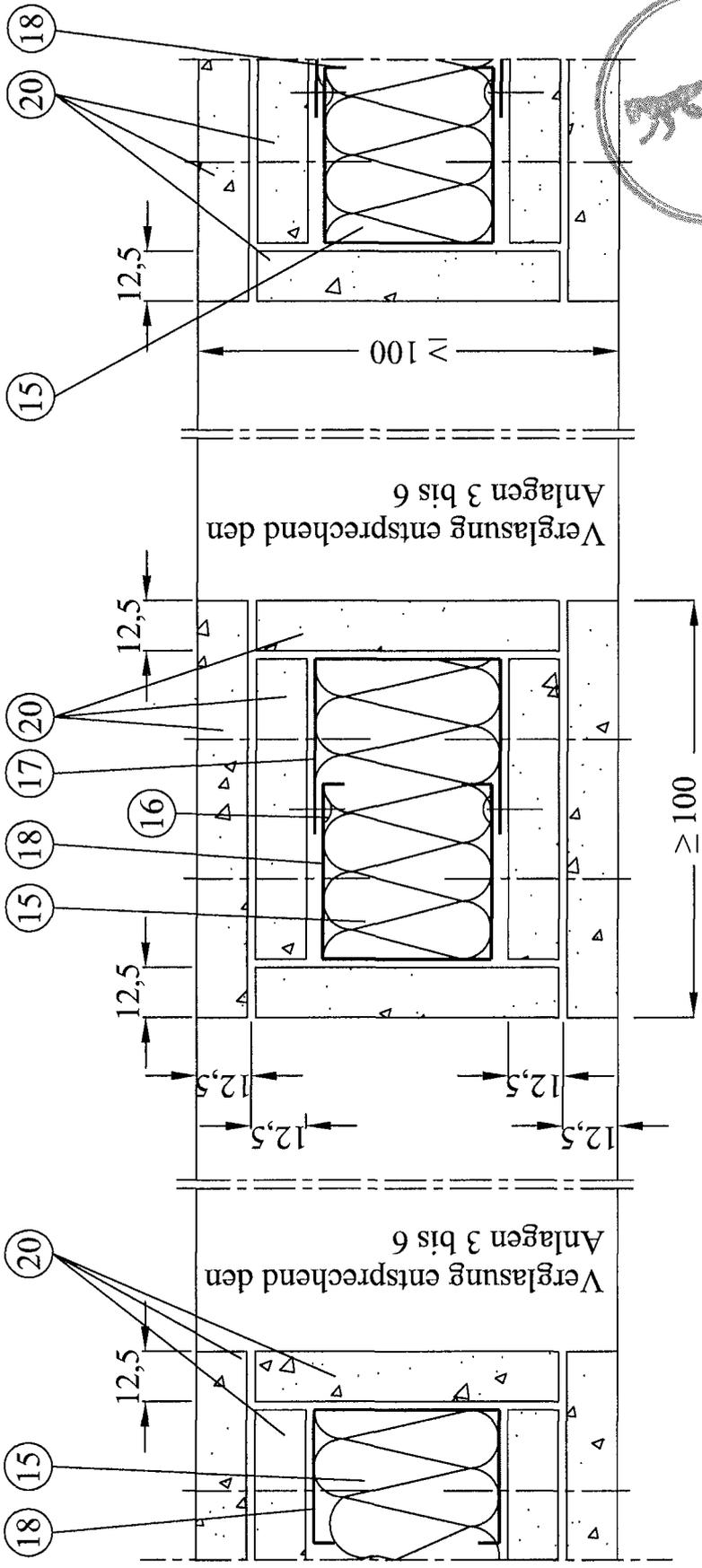
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



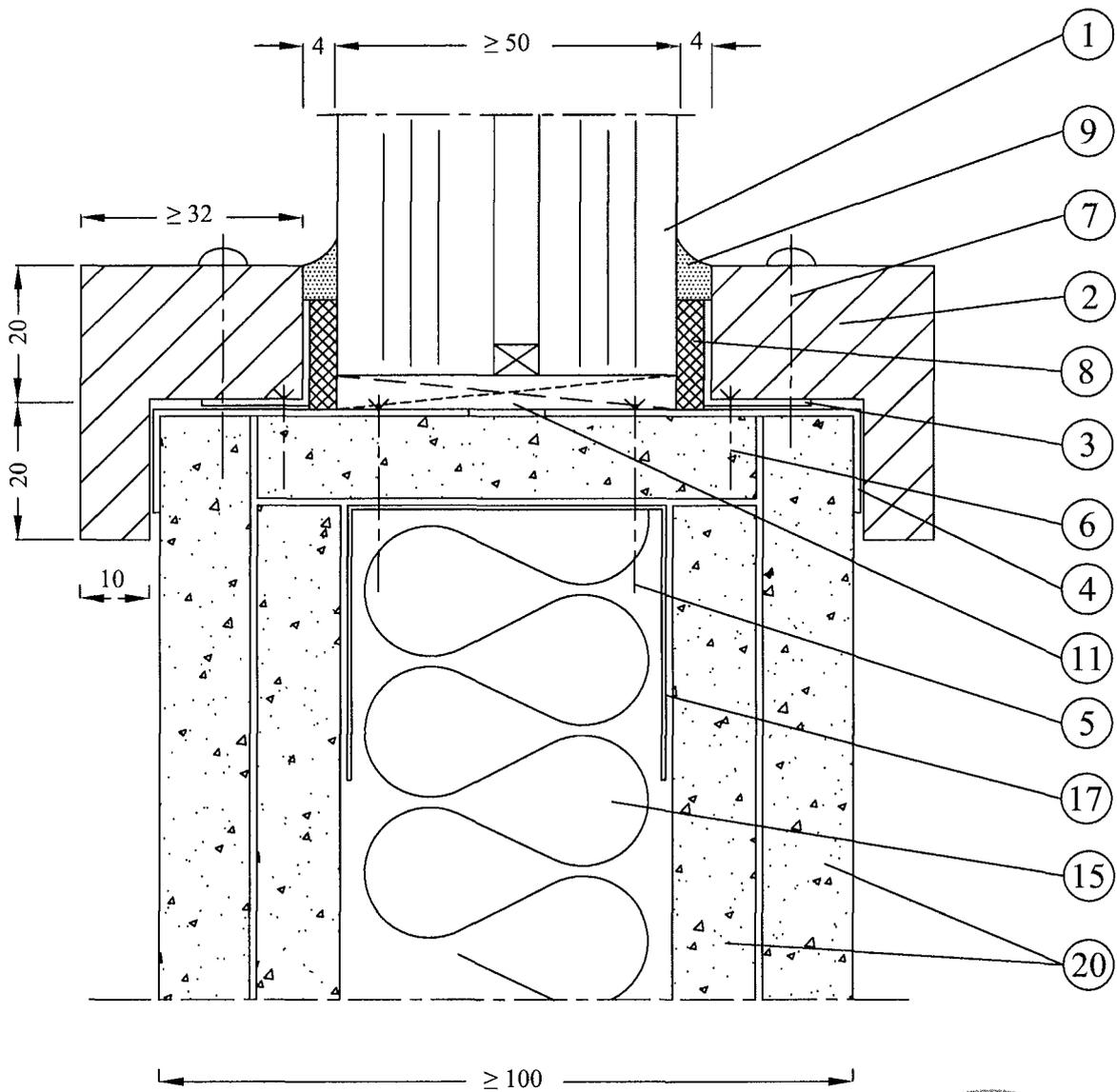


Positionsliste siehe Anlage 8

Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
 Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt A-A -

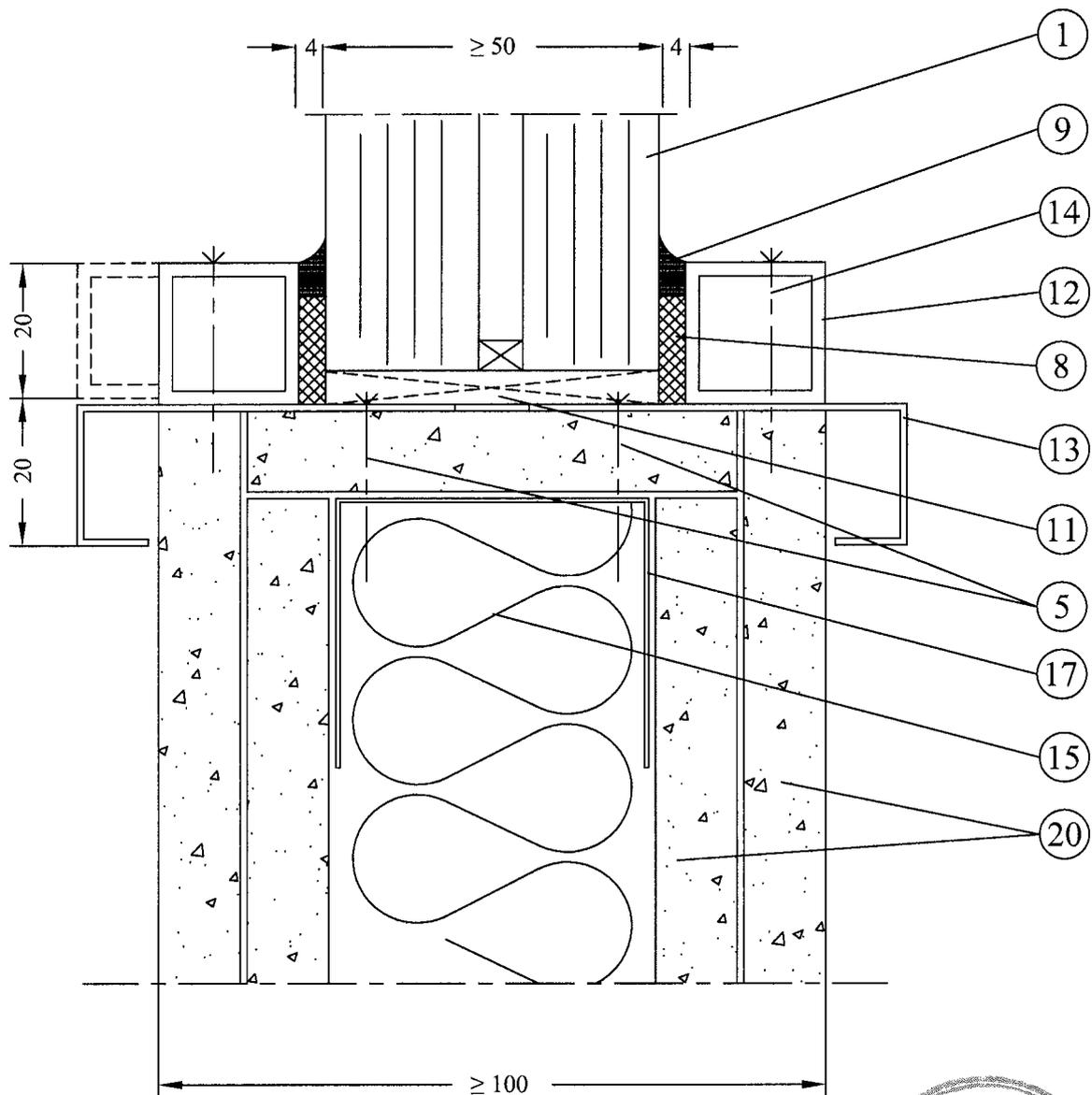
Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-252
 vom 19. MRZ. 2010



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

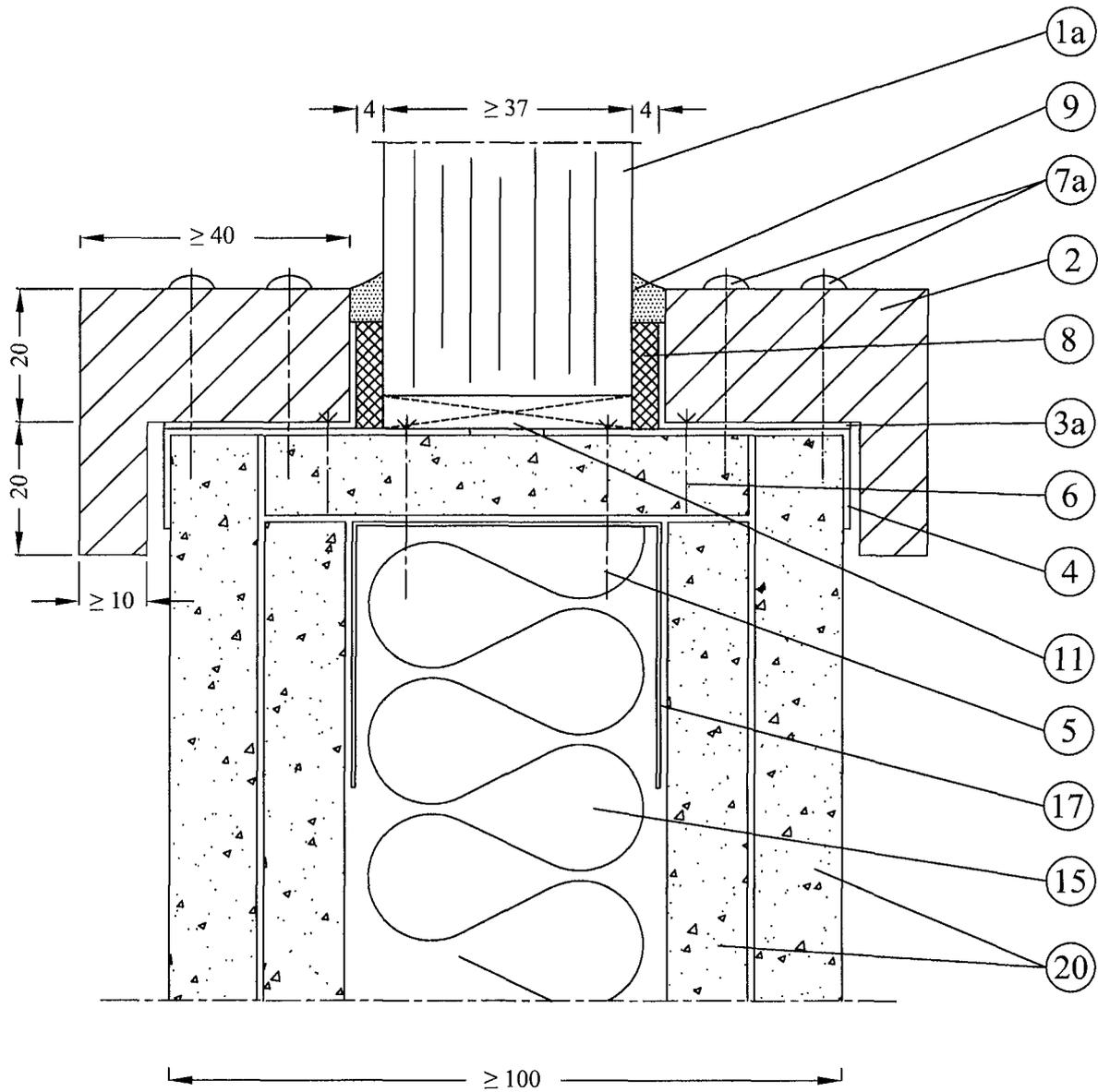
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

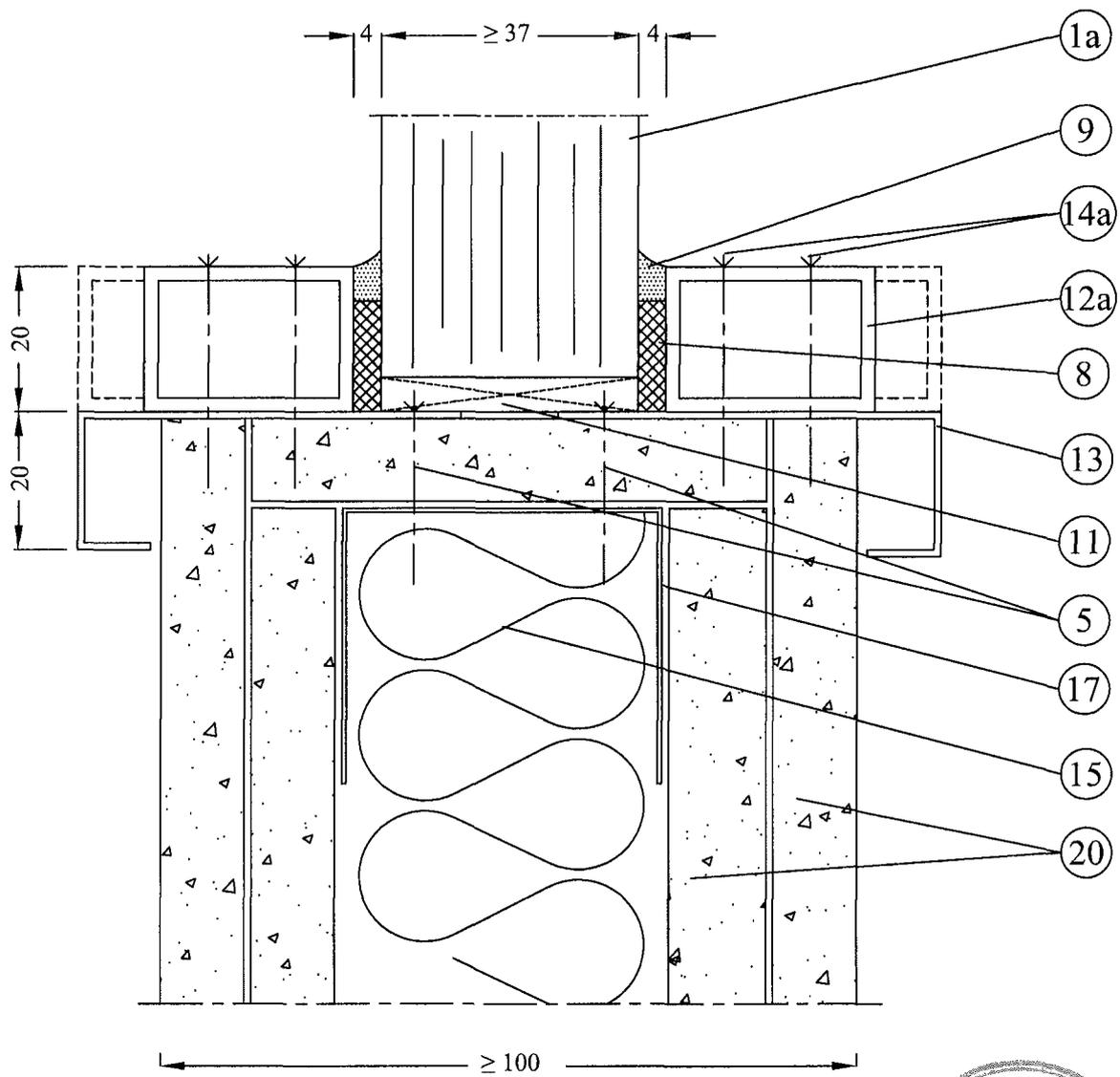
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

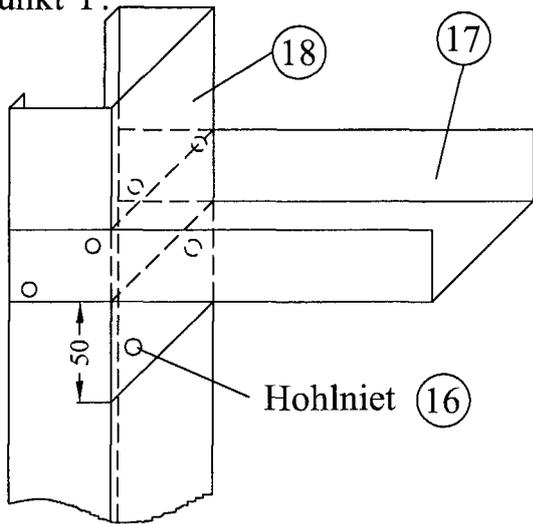


Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

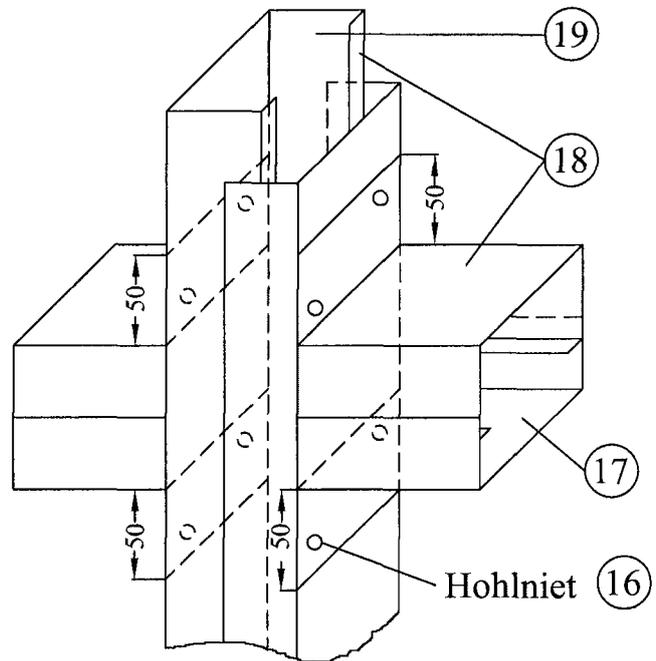
Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

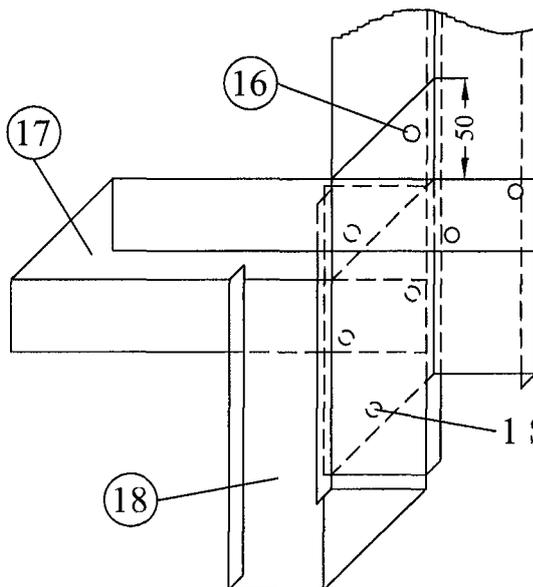
Punkt Y:



Punkt X:



Punkt Z:



1 Stück Hohlriet auf Brüstungshöhe



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Punkte X,Y und Z -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

- ① Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-1. Iso", gemäß Anlage 9
- ①a Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-1..", gemäß Anlage 10
- ② Glashalteleiste aus Laub -/Nadelholz mit Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$
- ③ Stahlblechwinkel $20 \times 15 \times 1 \text{ mm}$
- ③a Stahlblechwinkel $30 \times 15 \times 1 \text{ mm}$
- ④ Stahlblechwinkel $45 \times 15 \times 1 \text{ mm}$, in den Ecken auf Gehrung geschnitten
(bei Wanddicke $100 \text{ mm} = 45 \text{ mm}$)
(bei Wanddicke $\geq 125 \text{ mm} = \text{mind. } 57 \text{ mm}$)
- ⑤ Blechschraube $3,9 \times 25 \text{ mm}$, Abstand 150 mm
- ⑥ Blechschraube $3,9 \times 15 \text{ mm}$, Abstand 200 mm
- ⑦ Linsenkopfschraube $3,5 \times 32 \text{ mm}$, Abstand 300 mm
- ⑦a Linsenkopfschraube $3,5 \times 32 \text{ mm}$, Abstand 300 mm , versetzt angeordnet
- ⑧ Vorlegeband $5 \text{ mm} \times 10 \text{ mm}$, (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- ⑨ Dichtstoff auf Silikonbasis
- ⑪ Hartholzklötz ca. 5 mm dick
- ⑫ Stahlrohr $\geq 20 \times 20 \text{ mm}$, Metalldicke 2 mm
- ⑫a Stahlrohr $\geq 30 \times 20 \text{ mm}$, Metalldicke 2 mm
- ⑬ Stahlblechwinkel $55 \times 20 \times 10 \times 1 \text{ mm}$, in den Ecken auf Gehrung geschnitten
(bei Wanddicke $100 \text{ mm} = 55 \text{ mm}$)
(bei Wanddicke $\geq 125 \text{ mm} = \text{mind. } 67 \text{ mm}$)
- ⑭ Blechschraube, $3,9 \times 30 \text{ mm}$, Abstand 300 mm
- ⑭a Blechschraube, $3,9 \times 30 \text{ mm}$, Abstand 300 mm , versetzt angeordnet
- ⑮ Mineralfaser-Dämmplatten $\geq 40 \text{ mm}$ dick, $R \geq 100 \text{ kg/m}^3$, nicht brennbar (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
- ⑯ Hohlriet $\emptyset 4 \times 6 \text{ mm}$, Al-Legierung Dorn Stahl - verzinkt
- ⑰ Stahlblechprofil $\geq \text{UW } 50 \times \geq 0,6 \text{ mm}$ (DIN 18182-1)
- ⑱ Stahlblechprofil $\geq \text{CW } 50 \times \geq 0,6 \text{ mm}$ (DIN 18182-1)
- ⑲ Ständerverschachtelung mit Dämmstoff (Material wie Pos. 15)
- ⑳ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), DIN 18180, $12,5 \text{ mm}$ dick, nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A), Befestigung mit Schnellbauschrauben, untere Lage $3,5 \times 25 \text{ mm}$, Abstand ca. 750 mm , obere Lage $3,5 \times 35 \text{ mm}$, Abstand ca. 250 mm , befestigt an den CW-Profilen (Pos. 18) und UW-Profilen (Pos. 17)

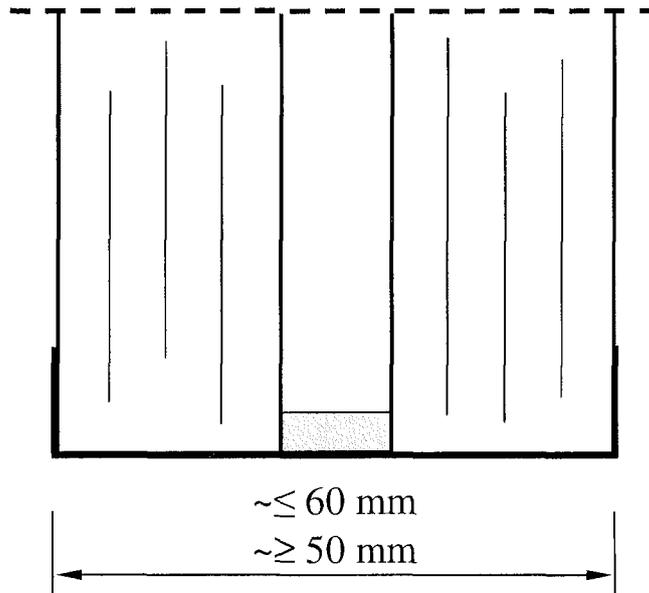


Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der
Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Positionsliste -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 90-1. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 aus 2 Verbund-Sicherheitsgläsern gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop**® 90-10“

„Pilkington **Pyrostop**® 90-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

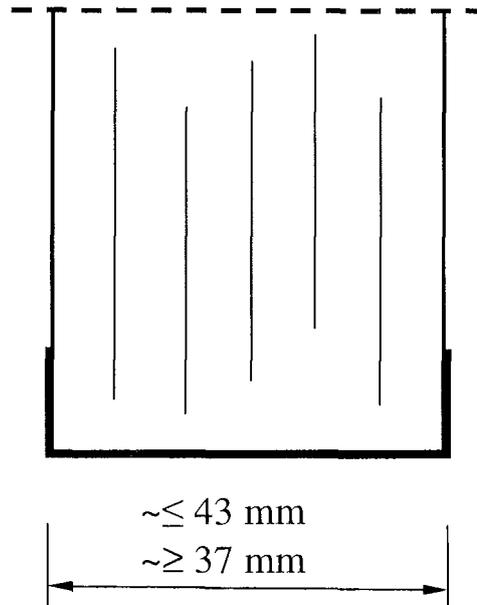


Brandschutzverglasung „PYROSTOP 90/IV“
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 90-1..“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop**® 90-102“

„Pilkington **Pyrostop**® 90-122“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung „PYROSTOP 90/IV“
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-252
vom 19. MRZ. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 90/IV" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 11 zur Zulassung Nr. Z-19.14-252 vom 19. MRZ. 2010
---	--